

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.534.726

Wien, 19.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3139/J der Abgeordneten Silvan, Genossinnen und Genossen, betreffend der möglichen Einmietung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in das „Gebäude der Kaufmannschaft“, Schwarzenbergplatz 14 und Lothringerstraße 4,6,8,10 in 1040 Wien, das im Eigentum des Fonds der Wiener Kaufmannschaft steht. Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wiederum unterliegt der Kontrolle der Wirtschaftskammer Wien, deren Präsident ist DI Walter Ruck ist, wie folgt:**

Zunächst halte ich fest, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zur Abgabe einer Stellungnahme zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage aufgefordert wurde. Die in der Äußerung der AUVA enthaltenen Ausführungen und Informationen sind in meiner folgenden Beantwortung teilweise mitverarbeitet.

Frage 1:

Ist es richtig, dass der Vertreter der Aufsichtsbehörde ersucht hat, den in Rede stehenden Punkt von der Tagesordnung der Sitzung des AUVA-Verwaltungsrats vom 30. Juli 2020 abzusetzen?

- a) *Wenn ja, was waren die Gründe dafür, und warum wurde diesem Anliegen seitens der AUVA nicht entsprochen?*
- b) *Welche Fragen wurden seitens des Aufsichtskommissärs im Vorfeld der Sitzung bzw. in der Sitzung selbst an die AUVA zu diesem Thema gestellt?*
- c) *Wurde eine dieser Fragen bislang beantwortet?*
- d) *Ist es richtig, dass der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Vorgangsweise der AUVA in Zusammenhang mit der Vorlage dieses Beschlussantrags wörtlich als „hastig“ bezeichnet hat, wenn ja, was waren die Gründe für dies Einschätzung?*

Ad a) und d): Es entspricht den Tatsachen, dass der bei der in Rede stehenden Sitzung des Verwaltungsrates anwesende Vertreter der Aufsichtsbehörde für eine Absetzung des Tagesordnungspunktes plädiert hat, weil die Vorlage dieses Tagesordnungspunktes völlig überraschend und ohne hinreichende Information erfolgt ist.

Die AUVA stellt ihre Sichtweise so dar, dass der Verwaltungsrat der AUVA der Meinung gewesen sei, die vorliegenden Informationen wären für einen Grundsatzbeschluss ausreichend, zumal mit einem Grundsatzbeschluss noch keine abschließende bindende Entscheidung getroffen werde.

Ad b) Die gestellten Fragen betrafen nachfolgende Themen:

Begründung der Notwendigkeit eines Ersatzquartiers und einer zeitnahen Absiedlung, Planungsstand für einen neuen Standort und zeitlicher Horizont einer Übergangslösung, Neuerrichtung eines gemeinsamen Gebäudes, Abschluss des Mietvertrages, Mietpreisentwicklung, Zeitpunkt der Übersiedlung und Wegfall der Betriebskosten in den bestehenden Gebäuden, Verwertung des bisherigen Gebäudes und Einsparungspotential.

In der Sitzung wurden die grundsätzliche Vorgangsweise der Befassung des Verwaltungsrates, die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen, die Sinnhaftigkeit und vorgesehene Dauer der Übergangslösung, die Grundlagen für die potentiellen Einsparungen sowie die Verwertung angesprochen.

Ad c) Die AUVA hat dem Ministerium nach der in Rede stehenden Sitzung einen FAQ-Katalog an Informationen zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsratsbeschluss und eine Einschätzung betreffend möglicher Standorte übermittelt. Die offenen Fragen wurden damit nur ansatzweise beantwortet.

Frage 2:

Erfordert das beschlossene Vorhaben eine Genehmigung des Gesundheitsministeriums?

- a) Wenn ja, wird diese erteilt?*
- b) Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 447 Abs. 1a ASVG bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper eines Sozialversicherungsträgers über den Abschluss von Bestandverträgen zu ihrer Wirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch mein Ressort. Bislang liegt noch kein hinreichend konkreter Beschluss des Verwaltungsrates vor, der einem Genehmigungsverfahren zugänglich wäre. Der vorliegende Beschluss hatte lediglich vorbereitenden Charakter im Sinne eines Grundsatzbeschlusses.

Ob ein allfälliger hinreichend bestimmter Beschluss über eine Anmietung genehmigt werden wird, hängt vom Inhalt dieses Beschlusses, seiner Begründung und den dazu vorgelegten Unterlagen ab.

Frage 3:

Wurde der Betriebsrat in diese Entscheidungen miteingebunden?

- a) Wenn ja, wie lautet die Empfehlung des Betriebsrates?*
- b) Wenn nein, warum nicht?*

Die AUVA hat dazu Folgendes bemerkt:

„Mit dem Grundsatzbeschluss wurde noch keine Entscheidung zur Anmietung getroffen. Der Betriebsrat ist im Rahmen des stattfindenden Entscheidungsprozesses selbstverständlich eingebunden.“

*Der Grundsatzbeschluss zur Übersiedelung an einen neuen Standort wurde vom Verwaltungsrat der AUVA am 30.07.2020 getroffen. Seither finden regelmäßige Abstimmungstermine mit den Betriebsrät*innen, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmediziner*innen sowie den Behindertenvertrauenspersonen statt.“*

Nach den mir direkt zugegangenen Informationen steht der Betriebsrat dem Vorhaben sehr kritisch gegenüber.

Frage 4:

In der Sitzung des Verwaltungsrats wurde seitens der Befürworter des Beschlusses argumentiert, dass ein Zeitdruck dahingehend bestünde, dass es gelte, ein günstiges Angebot rasch zu nützen, also gewissermaßen eine sich bietende Gelegenheit nicht zu versäumen. Dem stehen Aussagen von Bediensteten gegenüber, wonach bereits vor einem Jahr davon die Rede gewesen wäre, die AUVA würde in das Haus der Kaufmannschaft einziehen. Im Lichte dieser Argumentation stellen sich folgende Fragen:

- a) Wann fanden die ersten Gespräche der AUVA über die Möglichkeit einer Einmietung der AUVA in dieses Gebäude statt?*
- b) Sind die ersten diesbezüglichen Gespräche rezenten Datums oder liegen sie bereits länger zurück?*
- c) Wer führte seitens der AUVA und seitens des Fonds der Kaufmannschaft bzw. der Wirtschaftskammer Wien diese Gespräche bzw. war in diese eingebunden?*
- d) Seit wann steht das in Rede stehende Gebäude „Haus der Kaufmannschaft“ leer?*

Die AUVA hat dazu Folgendes berichtet:

Ad a) und b): *„Im Juli 2020 fanden seitens der AUVA die ersten Gespräche statt.“*

Ad c): *„Erste Informationen zum Objekt am Schwarzenbergplatz wurden durch das Büro der AUVA eingeholt.“*

Ad d): *„2019 hat die WK Wien ihre mehr als 10 Standorte in einem neuen Gebäude am Praterstern zusammengezogen. Seither steht das „Haus der Kaufmannschaft“ zur Vermietung.“*

Frage 5:

Die AUVA weist in der Begründung ihrer Vorgangsweise u. a. darauf hin, dass das Büro der AUVA im Rahmen eines Reformprozesses beauftragt wurde, eine räumliche Zusammenführung der Standorte der Hauptstelle und der Landesstelle Wien zu prüfen. Das diesbezügliche Projekt wäre zu dem Schluss gekommen, dass eine Zusammenführung jedenfalls „an einem neuen Standort“ erfolgen soll und die bestehenden Gebäude folglich veräußert werden sollen.

- a) Sind Ihnen die Unterlagen dieses Projekts, die zu diesem Ergebnis geführt haben, bekannt?*

b) Wenn nicht, haben Sie die Absicht, diese anzufordern? c) Mit welchen Mehrkosten durch die zusätzliche vorübergehende Übersiedlung in das Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft (Kosten Übersiedlung, Kosten Personalaufwand das für die Übersiedlung wenn auch nur stundenmäßig abgestellt werden muss, Kosten Adressänderung in Schriftstücken, Standardbriefen, Homepage, usw...) ist zu rechnen?

Das vom Vorstand der AUVA am 21. August 2018 unter Bedachtnahme auf das Regierungsprogramm der damaligen Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket zur Reform der AUVA enthält unter anderem auch einen Punkt, der unter dem Titel „Struktur- und Kostenoptimierung“ eine „Verschlankung und Reorganisation der Verwaltungsstrukturen“ anspricht, die auch eine „räumliche Zusammenführung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien in einem gemeinsamen Bürogebäude“ umfassen soll. Dazu wird in diesem Dokument ausgeführt, dass es einer grundsätzlichen Entscheidung bedürfe, ob das derzeitige Hauptstellengebäude generalsaniert werden soll oder die Zusammenführung an einem anderen Standort erfolgen soll.

Eine beschlussmäßige Festlegung der AUVA auf einen Zielstandort ist bislang nicht erfolgt.

Die AUVA stellt zur Frage c) fest, dass derzeit noch keine Entscheidung zur Anmietung des Hauses des Fonds der Wiener Kaufmannschaft vorliege, das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und eine Kostenabschätzung daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös möglich sei.

Frage 6:

Haben Sie in Anbetracht der Tragweite der Angelegenheit die Absicht, die seitens des erwähnten AUVA-internen Projekts gezogenen Schlüsse einer eigenen unabhängigen Überprüfung zuzuführen?

Im Zuge des über einen allfälligen Beschluss zur Anmietung abzuführenden Genehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bei Bedarf auch eine externe Expertise herangezogen.

Frage 7:

In der Antragsbegründung verweist die AUVA auf ein Gutachten einer Firma M.O.O.C.ON GmbH, das bei einem Variantenvergleich einen Mietpreis von EURO 17,-- pro m² ansetzt, unter dem eine Anmietung von Flächen vorteilhaft wäre.

- a) Ist Ihnen dieses Gutachten bekannt?*
- b) Wenn nicht, werden Sie es anfordern?*
- c) Haben Sie in Anbetracht der Tragweite der Angelegenheit die Absicht, diesbezüglich ein eigenes, unabhängiges Gutachten zu beauftragen?*

Das angesprochene Gutachten ist mir nicht bekannt. Ich gehe davon aus, dass anlässlich eines allfälligen Genehmigungsantrags von der AUVA alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wie schon zur Frage 6 erwähnt, ist darüber hinaus auch eine Beauftragung eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen durch mein Ressort möglich.

Frage 8:

Im Antrag werden die Gebäudebetriebskosten für die bestehenden Liegenschaften mit rund 5 Millionen Euro beziffert.

- a) Ist Ihnen bekannt, wie diese Zahl konkret zustande kommt?*
- b) Besteht aus Ihrer Sicht der begründete Verdacht, dass diese Zahl künstlich hoch angesetzt bzw. „hingerechnet“ wurde?*
- c) Wie hoch ist - selbst unter der Annahme dieser fünf Millionen Euro – der Quadratmeterpreis für die Betriebskosten der AUVA für die bestehenden Gebäude pro Monat?*
- d) Wie stellt sich dies im Vergleich zu jenen Kosten dar, die im „Haus der Kaufmannschaft“ zu zahlen wären?*
- e) Wenn man der Annahme folgen würde, dass eine vorübergehende Einmietung zum Beschlussantrag angegebenen Quadratmeterpreis für die AUVA wirtschaftlich sinnvoll wäre, wäre es dann nicht geradezu geboten, auch Angebote von anderen Anbietern von Büroräumlichkeiten einzuholen?*
- f) Ist dies seitens der AUVA erfolgt, oder wurde ausschließlich mit dem Fonds der Kaufmannschaft gesprochen?*

Zu den Subfragen a) und b) halte ich fest, dass mir die konkrete Berechnung der kolportierten Gebäudebetriebskosten nicht vorliegt.

Zur Subfrage c) hat die AUVA Folgendes mitgeteilt:

„Die Kosten für den Betrieb der Gebäude Adalbert-Stifter-Straße und Webergasse beliefen sich gemäß der zugrunde gelegten externen Modellrechnung unter Heranziehung der buchhalterischen Zahlen von 2019 unter Berücksichtigung von Büro-, Verkehrs- und technischen Flächen auf ca. EUR 5,1 Mio. Dies ergibt Kosten pro Quadratmeter von EUR 11,49.“

Zu den Subfragen d) bis f) verweist die AUVA auf die Angaben im Grundsatzbeschluss und den Umstand, dass noch keine endgültige Entscheidung getroffen sei. Sondierungen zu möglichen Varianten und Standorten seien erfolgt und es liege eine Einschätzung möglicher Standorte vor, die meinem Ressort vorgelegt wurde.

Frage 9:

In der Antragsbegründung wird auf beträchtliche Investitionen - insbesondere im Bereich des Brandschutzes - verwiesen, die durch eine Übersiedlung in das Haus der Kaufmannschaft vermieden werden können. In diesem Zusammenhang stellen sich nachstehende Fragen:

- a) Welche Investitionen wären - insbesondere im Bereich des Brandschutzes – in welchem der beiden aktuellen Standorte notwendig?*
- b) Wie hoch wären die diesbezüglichen Kosten und gibt es dazu bereits Untersuchungen?*
- c) Gibt es aktuell eine behördliche Auflage, die derartige Maßnahmen zeitnah einfordert?*
- d) Wenn ja, seit wann und warum wurden diesbezüglich keine Schritte gesetzt?*
- e) Wenn nein, warum sind derartige Aussagen in der Antragbegründung festgehalten?*
- f) Gibt es - abgesehen vom Brandschutz - noch andere zwingende Sanierungserfordernisse, die einem selbst mittelfristigen Fortbetrieb der bestehenden Standorte entgegenstehen würden?*
- g) Würden im Haus der Kaufmannschaft keinerlei Adaptierungskosten für die AUVA entstehen?*
- h) Wenn doch, wie hoch wären diese und auf wie viele Jahre werden diese seitens der AUVA auf den Quadratmeterpreis umgelegt?*
- i) Welche Kosten werden seitens der AUVA für den Umzug in Ansatz gebracht?*

Zu den Subfragen a) und b) teilt die AUVA mit, dass am Standort Adalbert-Stifter-Straße Investitionen u.a. in Feuerwehraufzüge und Druckbelüftung, gegebenenfalls auch in die brandschutztechnische Ertüchtigung der Geschossdecken erforderlich seien und ein beauftragtes Gutachten Aufschluss über allenfalls erforderliche weitere brandschutztechnische Ertüchtigungen geben soll. Es werde laut einer vorliegenden Kostenschätzung mit einem Investitionsvolumen von über EUR 11 Mio. gerechnet. Dies wird auf Basis der Feststellungen des Gutachtens noch näher bewertet werden müssen.

Zu den Subfragen c), d) und e) teilt die AUVA mit, dass keine behördliche Auflage bestünde, jedoch die angesprochenen Aussagen in der Antragsbegründung nicht festgehalten seien.

Zur Subfrage f) führt die AUVA Folgendes aus:

„Ein mittel- und langfristiger Fortbetrieb des Gebäudes Adalbert-Stifter-Straße würde eine Totalsanierung erfordern.

Ein mittel- und langfristiger sowie zeitgemäßer Bürofortbetrieb am Standort Webergasse würde eine Sanierung der aus dem 19. Jahrhundert ausgehenden abgedienten Gebäudesubstanz erfordern.“

Zur Subfrage g) verweist die AUVA, dass bei älteren Gebäudestrukturen generell Adaptierungskosten nicht ausgeschlossen werden könnten.

Zur Subfrage h) führt die AUVA Folgendes aus:

„Im Zuge der Erarbeitung eines Belegungsplanes sind unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Bereich Home Office und Share Desk Lösungen die Adaptierungskosten zu konkretisieren. Diese Kosten werden auf eine geschätzte Nutzungsdauer von 5-7 Jahre umgelegt.“

Zur Subfrage f) stellt die AUVA fest, dass bei einem Umzug in ein neues Gebäude, unabhängig von der Lokalisierung, mit Umzugskosten zu rechnen wäre.

Frage 10:

Die bestehenden Gebäude in der Adalbert Stifter Straße beherbergen nicht nur Büroräumlichkeiten, sondern beispielsweise auch ein Rechenzentrum, eine Sicherheitstechnische Prüfstelle sowie Forschungseinrichtungen und Küchen.

- a) Könnten diese Einrichtungen ebenfalls im Haus der Kaufmannschaft Platz finden?*
- b) Wenn nein, wo werden diese künftig situiert sein und welche Kosten werden dafür in Ansatz gebracht?*
- c) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass dem seitens des Büros beantragten und seitens der DienstgebervereinerInnen im Verwaltungsrat gefassten Beschlusses zur Anmietung des „Hauses der Kaufmannschaft“ kein schriftliches Angebot seitens des potentiellen Vermieters vorliegt, sondern lediglich auf Aussagen „maßgeblicher“ Personen verwiesen wird?*
- d) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass trotz der in der Sitzung geäußerten Einwände des Vertreters Ihres Hauses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AUVA (Landesstelle Wien und Hauptstelle) unmittelbar nach der Sitzung über den Beschluss in der Weise informiert wurde, dass der Umzug fix beschlossen sei, ohne auf die dafür notwendige und nicht vorliegende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinzuweisen, und überdies bereits einen Termin für die Übersiedlung der Landesstelle Wien mit Ende des Jahres 2020 anzukündigen?*
- e) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die AUVA in einem Schreiben an die Mitarbeiterinnen vom 7. August 2020 formuliert wird, dass es „nun gilt“, diesen Prozess ... erfolgreich umzusetzen“ und „Informationen bezüglich der nächsten Schritte“ für „die kommenden Tage“ angekündigt werden?*
- f) Teilen Sie die Auffassung, dass das Setzen weiterer Vorbereitungshandlungen für die Umsetzung dieses Beschlusses oder gar die Verursachung diesbezüglicher Kosten durch den Generaldirektor bzw. den Verwaltungsrat der AUVA vor der ministeriellen Genehmigung unzulässig sind?*
- g) Wenn ja, haben Sie die Absicht, der AUVA Führung dies mitzuteilen?*
- h) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass im Schreiben Generaldirektor Mag. Bernart und Obmann DI Mario Watz an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptstelle und der Landesstelle Wien vermerkt ist, dass „die Weitergabe an Dritte nicht gestattet ist“?*
- i) Haben Sie eine Erklärung für die besondere Geheimhaltung, die seitens des Generaldirektors Mag. Bernart und des Obmanns DI Watz offenkundig angestrebt wird?*

j) Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die Belegschaftsvertretung erst durch die Vorlage des Beschlussantrags von dem Übersiedlungsvorhaben in Kenntnis gesetzt wurde?

k) Sind Sie der Meinung, dass durch die Vorgangsweise den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes hinreichend entsprochen wurde?

Zu den Subfragen a) und b) führt die AUVA Folgendes aus:

„Für die genannten Funktionsbereiche werden derzeit den jeweiligen Aufgaben entsprechende Standortüberlegungen angestellt.

Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte der Haupt- und Landesstelle Wien sollen nach dem derzeitigen Planungsstand an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden. Der Präventionsbereich der Haupt- und Landesstelle Wien inklusive AUVAsicher sollen gemeinsam in unserem eigenen Gebäude – Pasettistraße 65 in 1200 Wien – zusammengeführt werden. Derzeit befindet sich das Rechenzentrum der AUVA sowie der Pensionsversicherungsanstalt am Standort Adalbert Stifter Straße. Bereits seit geraumer Zeit gibt es gemeinsame Planungen sozialversicherungsübergreifende Synergien zu erzielen und einen neuen Standort zu finden. Die Sicherheitstechnische Prüfstelle soll aufgrund ihrer Ausrichtung und international breit aufgestellten Expertise als eigenes Zentrum hinkünftig in ein entsprechendes räumliches Umfeld eingebettet werden. Insbesondere geeignet hierfür sind zB Technologie- bzw. Wirtschaftsparks oder eine Anbindung an eine Akademie mit Schwerpunktsetzung in Richtung Lehre oder Ausbildung.“

Zur Subfrage c) verweise ich auf meine Antwort zur Frage 2.

Zu den Subfragen d), e), h), i) und j) vertrete ich die Auffassung, dass die interne Kommunikations- und Informationspolitik in dieser für die Mitarbeiterschaft zweifellos bedeutenden Angelegenheit fragwürdig war und den gegebenen Rahmenbedingungen – insbesondere der bekannten Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens – nicht angemessen Rechnung getragen hat, wenngleich die AUVA beteuert, dass im Sinne der Information und Einbindung sämtliche Mitarbeiter*innen laufend über den aktuellen Stand informiert würden.

Zur Subfrage f) vermeint die AUVA, dass aktuell gesetzte sogenannte Vorbereitungshandlungen entweder der Erlangung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dienten oder auch für künftige Maßnahmen sinnvoll seien. Die Beurteilung

der Notwendigkeit und Vertretbarkeit von Vorbereitungshandlungen ist aus meiner Sicht nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Letztlich besteht ein nicht vollständig auflösbares Spannungsfeld zwischen der legitimen Umsetzung von trägerinternen Beschlüssen zur Projektentwicklung einerseits und andererseits dem Gebot, einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt nicht durch voreilige Dispositionen vorzugreifen. Diesbezüglich erwarte ich ein gleichgelagertes Problemverständnis der AUVA und werde im Bedarfsfall im Sinne der Subfrage g) tätig.

Zur Subfrage k) muss ich feststellen, dass die arbeitsverfassungsrechtlichen Regelungen für derartige Konstellationen keine exakt ausdefinierten Handlungsanweisungen – wie etwa zum gebotenen Zeitpunkt einer Verständigung des Betriebsrates über eine geplante Betriebsänderung – enthalten, die mir eine definitive Beurteilung ermöglichen würden. Ich neige der Ansicht zu, dass diese Auseinandersetzung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat auf Betriebsebene abzuhandeln wäre, wo beide Seiten ihre jeweiligen Interessen und ihre rechtliche Position auf Grundlage des arbeitsverfassungsrechtlichen Regelungsgefüges einbringen können. Schließlich fallen Belange des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Frage 11:

Wie im Kurier vom 15. Juni 2019 zu lesen war, wurde die Entscheidung zur vorzeitigen Ablöse von Dr. Helmut Köberl als Generaldirektor der AUVA durch den jetzigen Generaldirektor Mag. Alexander Bernart maßgeblich durch den Präsidenten der Wiener Wirtschaftskammer, DI Walter Ruck, getroffen.

- a) *Sehen Sie den Verdacht als gegeben an, dass es sich bei der maßgeblich durch Mag. Bernart und den (ebenfalls dem der Wiener Wirtschaftskammerpräsidenten nahestehenden) AUVA-Obmann DI Mario Watz betriebenen Anmietung des Hauses der Kaufmannschaft um eine Gegenleistung für die Unterstützung bei der Erlangung ihrer Positionen handelt bzw. dass die Unterstützung durch den Wiener Kammerpräsidenten DI Walter Ruck für die genannten Personen bereits in Hinblick auf diese Gegenleistung gewährt wurde?*
- b) *Würde sich herausstellen, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise zwar zum Nutzen des Fonds der Wiener Kaufmannschaft und des WKW Präsidenten DI Walter Ruck, jedoch zum Schaden der AUVA wäre, würde dies Ihrer Ansicht nach den Tatbestand der Untreue erfüllen?*
- c) *Wie beurteilen Sie die kolportierte Sichtweise der Wirtschaftskammer (online Medium „Zack Zack“ vom 15. August“) wonach sie bei der AUVA die Rolle des „Eigentümerversetzers“ wahrzunehmen habe.*

d) Gibt es für die Verwertung der Standorte der AUVA-Hauptstelle und der Landesstelle Wien bereits Interessenten aus der Immobilienbranche?

e) Sind Ihnen Gerüchte zu Ohren gekommen, wonach auch die Immobilieninvestoren Rene Benko und Georg Stumpf Interesse an den Standorten in der Adalbert-Stifter Straße sowie in der Webergasse gezeigt hätten?

Zur Subfrage a) kann ich nur feststellen, dass ich über keine Informationen verfüge, die der in dieser Frage enthaltenen Insinuation eine faktische Grundlage gäben.

Zur Subfrage b) muss ich darauf hinweisen, dass für die Beurteilung von gerichtlichen Straftatbeständen – wie dem in der Anfrage angesprochenen Tatbestand der Untreue – die Justizbehörden zuständig sind.

Zur Subfrage c) stelle ich fest, dass ich diese kolportierte Sichtweise nicht teile. Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger entsendeten Versicherungsvertreter/innen haben ihr Amt so auszuüben, dass sie sich ausschließlich an den wohlverstandenen Interessen des Versicherungsträgers und seiner Versicherten orientieren. Dies ist in der Bestimmung über Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen (§ 424 ASVG) unmissverständlich klargelegt. Dieser Bestimmung zufolge haben die Versicherungsvertreter/innen bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet und haften für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

Zur Subfrage d) hat die AUVA ausgeführt, dass es derzeit keine Verwertungsintentionen gebe, da das Genehmigungsverfahren zur Anmietung eines Übergangsquartieres und auch kein Mietvertrag abgeschlossen worden sei und somit noch kein Zeitpunkt für eine Absiedelung feststehe.

Zur Subfrage e) habe ich keine Wahrnehmungen.

Frage 12:

Wie hoch sind die monatlichen Mietkosten für das Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft die seitens der AUVA zu entrichten sind (entsprechende moderne Bürokomplexe werden aktuell um rund 12-13 EUR pro Quadratmeter vermietet)?

Die AUVA verweist diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 8. f).

Frage 13:

Welche anderen Möglichkeiten wurden diesbezüglich in Betracht gezogen? Wurden Vergleichsangebote eingeholt und wie hoch wären die diesbezüglichen Kosten im Vergleich gewesen?

Die AUVA hat dazu einen FAQ-Katalog an Informationen zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsratsbeschluss sowie eine als Markterhebung bezeichnete Aufstellung von mehreren in Betracht kommenden Mietobjekten mit einer groben Abschätzung von Vor- und Nachteilen sowie ungefähren Quadratmeterpreisen übermittelt.

Frage 14:

Welches Einsparungspotential sehen Sie durch die Übersiedlung der AUVA Haupt- und Landesstelle in das Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft gegeben?

Die AUVA stellt dazu fest, dass das konkretisierte Einsparungspotential erst berechnet werden könne, wenn zugrundeliegende Vertragskonditionen endverhandelt sind.

Frage 15:

Welche weiteren Vorteile erwarten Sie sich durch eine vorübergehende Übersiedlung in das Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft?

Die AUVA hat dazu Folgendes mitgeteilt:

*„Das Bürogebäude am Schwarzenbergplatz ermöglicht es der AUVA ihre gesetzlichen Aufgaben an einem Ort wahrzunehmen. Sowohl für die Versicherten als auch für die Mitarbeiter*innen ist dieser Standort mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend zu erreichen.*

Die Selbstständigkeit der Landesstelle Wien (eigene Adresse) wird bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien und kurzen Wegen im Zusammenspiel mit der Hauptstelle sichergestellt.“

Frage 16:

Wurde die bauliche und technische Eignung des Gebäudes des Hauses des Fonds der Wiener Kaufmannschaft vor der Beschlussfassung geprüft?

- a) *Wenn ja, von wem?*
- b) *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- c) *Wenn nein, warum nicht?*

Nach Mitteilung der AUVA handle es sich bei dem betreffenden Beschluss um einen Grundsatzbeschluss mit dem Auftrag an das Büro, die notwendigen Dokumente zu erstellen und Voraussetzungen zu prüfen.

Frage 17:

Welche Investitionen sind seitens der AUVA zu tätigen, um das Gebäude bezugsfertig zu machen?

Laut AUVA seien im Zuge der Erarbeitung eines Belegungsplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Bereich Home Office und Share Desk Lösungen die Adaptierungskosten zu konkretisieren.

Frage 18:

Wie groß ist die Fläche, die der AUVA im Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft zur Verfügung stehen wird?

Die AUVA hat dazu mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, eine Fläche von ca. 9.500 m² zuzüglich optionaler Flächenerweiterung von ca. 830 m² zum Zweck der räumlichen Zusammenführung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien anzumieten. Die optionale Erweiterung um ca. 830 m² ermögliche einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum in Zusammenhang mit neuen Arbeitswelten und Mobile Office.

Frage 19:

Wie groß sind die jeweiligen Flächen, die derzeit Landes- und Hauptstelle zur Verfügung stehen?

Nach Mitteilung der AUVA stünden der Hauptstelle derzeit 38.000 m² und in der Landesstelle derzeit 11.343,50 m² zur Verfügung (inkl. Neben-, Sonder- und Verkehrsflächen).

Frage 20:

Ist auf Grund der Platzverhältnisse im Haus des Fonds der Wiener Kaufmannschaft nach einer Übersiedlung angedacht, das Arbeiten im „Home Office“ weiter zu forcieren?

- a) *Wenn ja, mit welchen Kosten für die Anschaffung der diesbezüglich notwendigen Ausstattung ist zu rechnen?*
- b) *Wenn ja, wurde der Betriebsrat in die diesbezüglichen Planungen eingebunden und wie sieht der Betriebsrat der AUVA dieses Vorhaben?*

Die AUVA hat dazu Folgendes ausgeführt:

*„Betreffend mobiler Arbeitsmöglichkeiten gibt es bereits seit Jahren entsprechende Initiativen innerhalb der AUVA; als Beispiel ist die TelearbeitsBV anzuführen. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 25.06.2020 wurde die mit dem Zentralbetriebsrat der AUVA geschlossene Betriebsvereinbarung über „Mobile Office“ beschlossen, womit den Mitarbeiter*innen mehr Flexibilität, Selbstbestimmtheit und ein besseres Work-Life-Balance ermöglicht werden. Darüber hinaus wird durch die vermehrte Möglichkeit des mobilen Arbeitens bzw. Home Office ein Beitrag zur CO2 Reduktion geleistet.*

In Verbindung mit der Zusammenführung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien ist nicht von gesonderten Mehrkosten im Bereich von Mobile Office auszugehen.

Die mit dem Zentralbetriebsrat der AUVA abgeschlossene Betriebsvereinbarung über „Mobile Office“ wurde unabhängig der Zusammenführung der Hauptstelle und der Landesstelle Wien in der Sitzung des Verwaltungsrats im Juni 2020 beschlossen.“

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

